BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 1 S 17.32231

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt T. Oberhäuser
Münsterplatz 13, 89073 Ulm

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
Stadtjägerstr. 10, 86152 Augsburg,
6402 673-423

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Schwaben als Völ
SG Z3 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Reif als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 11. Juli 2017

folgenden

Beschluss:

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Ziffer 5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 10. April 2017 wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

1 Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben afghanischer Staatsangehöriger. Er wendet sich gegen die sofortige Vollziehung der Androhung seiner Abschiebung nach Afghanistan.

2 Der Antragsteller reiste im September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. November 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen förmlichen Asylantrag. In dessen Rahmen machte er weder Angaben zu seinem Geburtsort noch zu seiner Volks- und Religionszugehörigkeit. Am 3. April 2017 fand die Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Die beiden zunächst tätigen Dolmetscher lehnte der Antragsteller ab, da der erste nur Dari und der zweite Paschtu nicht als Muttersprache sprach. Daraufhin wurde eine Dolmetscherin hinzugezogen, deren Muttersprache Paschtu war und mit der es keine Verständigungsprobleme gab, was der Antragsteller auch bestätigte. Dennoch verweigerte er jegliche Angaben im Rahmen der Anhörung, da die Dolmetscherin keine Auskunft darüber geben wollte, aus welchem Herkunftsland sie stammt. In diesem Zusammenhang wurde er darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben der Anhörung eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen würde.

3 Mit Bescheid vom 10. April 2017 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Zif-

fer 2) sowie den Antrag auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab. In Ziffer 4 stellte sie fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen und drohte dem Antragsteller unter Setzen einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung nach Afghanistan an. In Ziffer 6 wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass wegen der fehlenden Mitwirkung des Antragstellers eine Prüfung seines Asylbegehrens nicht möglich gewesen sei und dies auch die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG rechtfertige.

4 Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 20. April 2017 Klage erheben, über die noch nicht entschieden ist (Au 1 K 17.32230). Mit einem weiteren Schriftsatz vom 20. April 2017 begehrt er Eilrechtsschutz. Es sei innerhalb Afghanistans kein interner Schutz möglich, da es selbst bei einer Verlegung des Wohnorts nach Kabul aufgrund verstärkter Kontrollen innerhalb des sozialen Umfelds keine Verfolgungssicherheit gebe. Zudem sei ein solcher Wohnsitzwechsel nicht zumutbar. Die Versorgungslage habe sich massiv verschärft. Im Übrigen liege kein Fall vor, der nach der Verfahrensrichtlinie die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet rechtfertigen könne. Zudem sei das Verhalten des Antragstellers in der Anhörung angesichts der Einstellungspraxis des Bundesamtes und der fehlenden Nachprüfbarkeit der Qualifikation von Dolmetschern sowie der Gefahr einer Verstrickung in Strukturen des Heimatstaates nachvollziehbar.

5 Der Antragsteller beantragt:

6 > Die aufschiebende Wirkung der Klage vom heutigen Tage gegen Ziffer 5 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 10.4.2017 wird angeordnet.

7 Das Bundesamt legte die Behördenakten vor, äußerte sich darüber hinaus jedoch nicht zum Verfahren.

8 Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

9 Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, § 36 Abs. 3 AsylG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist begründet, weil ernstliche Zweifel an der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet bestehen (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

10 1. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) ausgesprochene und sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung.

11 2. Nach Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Das bedeutet, dass die Vollziehung des Bescheids nur dann ausgesetzt werden darf, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – DVBl 1996, 729). Dabei muss das Verwaltungsgericht bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes diese Prüfung auch auf das Merkmal der Offensichtlichkeit erstrecken (vgl. BVerfG, B.v. 5.2.2003 – 2 BvR 153/02 – InfAuslR 2003, 244).

12 3. Die Antragsgegnerin hat ihr Offensichtlichkeitsurteil auf die Vorschrift des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG gestützt. Hiernach ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Antragsteller seine Mitwirkungspflichten gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich.

13 Es spricht viel dafür, dass § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG im vorliegenden Fall unionsrechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass bei einer Verweigerung jeglicher Angaben im Rahmen der Anhörung eine offensichtliche Unbegründetheit nicht angenommen werden kann. Denn die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet dürfte mit der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung internationalen Schutzes unvereinbar seien.

14 Nach Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU ist die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet bei Vorliegen eines der in Art. 31 Abs. 8 aufgeführten Umstände zulässig, wenn dies so in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Aufzählung in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU ist abschließend. Dies ergibt sich aus Art. 5 der Richtlinie, der nur den Erlass von mit der Richtlinie zu vereinbarenden günstigeren Bestimmungen erlaubt (vgl. hierzu VG Berlin, B.v. 16.3.2017 – 9 L 146.17 A – juris Rn. 13).

15 Die Vorgaben des Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU waren gemäß Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 dieser Richtlinie bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen und sind auf nach diesem Datum gestellte Asylanträge anzuwenden. Nach diesem Datum gestellte Asylanträge dürfen damit nur bei Vorliegen eines der in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU geregelten Tatbestände als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Da der Antragsteller seinen förmlichen Asylantrag am 6. November 2015 gestellt hat, ist diese Richtlinie anwendbar. Die Verweigerung der Angaben im Rahmen der Anhörung ohne wichtigen Grund kann unter keinen der in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU aufgeführten Tatbestände subsumiert werden, so dass vieles dafür spricht, dass die Ablehnung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet im Hauptsacheverfahren rechtlich keinen Bestand haben wird. Insbesondere wurde durch die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie die Regelung in Art. 23 Abs. 4 Buchst. f) der Richtlinie 2005/85/EG durch Art. 31 Abs. 8 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32/EU ersetzt. Die Regelung, wonach das Offensichtlichkeitsurteil gerecht-

fertigt ist, wenn der Antragsteller keine Angaben gemacht hat, die mit hinreichender Sicherheit auf seine Identität oder Staatsangehörigkeit schließen lassen, wurde durch die Neufassung gestrichen, so dass sie auf den am 6. November 2015 gestellten Asylantrag des Antragstellers nicht mehr anwendbar ist. Sie kann somit der richtlinienkonformen Auslegung des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG nicht zugrunde gelegt werden. Auch im Übrigen sind die in Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32/EU aufgeführten Tatbestände nicht einschlägig.

16 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterliegender Teil hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Reif

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 13. Juli 2017

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

Angestellte

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT "AUGSBURG"